



Frankfurt/M., 11. Mai 2011

**Bestätigung zur KFZ Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 461/2010 in
Verbindung mit den ergänzenden Leitlinien (210/C 138/05) Artikel 19 und 20.**

Hiermit bestätigen wir als Continental Trading GmbH, dass die von uns angebotenen und gelieferten KFZ-Ersatzteile, als im Sinne der KFZ-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 461/2010 in Verbindung mit dem ergänzenden Leitlinien, dazu Artikel 19 und 20, mindestens qualitativ gleichwertig sind zu den Originalteilen der Fahrzeughersteller und entsprechen damit den Anforderungen für die Verwendung im Rahmen von Wartung und Instandhaltung von den betroffenen Fahrzeugen. Die Verwendung unserer Teile gefährdet damit nicht das Ansehen des Netzes zugelassener Werkstätten.

Continental Trading GmbH



Dr. M. Ruf

Geschäftsführung
Continental Trading GmbH



M. Volmich

Qualitätsmanagement
Continental Trading GmbH